

AMTSBLATT

Des K. u. k. Kreiskommandos in Opatów.

Abonnement vierteljährig 3 Kronen, einzelne Exemplare 10 Heller. **Nr. 1.** OPATÓW, am 15. Jänner 1917.

INHALT: 1. Allerhöchste Auszeichnungen. 2. Kundmachung betreffend Seifenerzeugung und Seifenhandel. 3. Kundmachung A. O. K. betreff. Einlösung der Zinsenanteilscheine [Coupons]. 4. Annahme von Geldzeichen der Kronenwehrung. 5. Schwindel mit russischen Rubeln. 6. Kundmachung betreff. den neuen Rubelkurs. 7. Kundmachung betreff. die Aufnahme von Einheimischen zur Gendarmerie. 8. Kundmachung betreff. Erzeugung des Waschlauge aus Holzasche 9. Kundmachung betreff. Änderungen der Friedensgerichtssprengel. 10. Eröffnung einer Notariatskanzlei. 11. Änderung auf dem Sekretärposten des Friedensgerichtes in Ożarów. 12. Warnung. 13. Fahrwerke-Entlohnung. 14. Kundmachung betreffend Abgabe von Holz, Ziegel u. Bretter. 15. Belastung von Personenwagen. 16. Verbot der Verwenung von Fohlen für Vorspänne. 17. Schneebeseitigung. 18. Verzeichnis über die vom Militärgerichte in Opatów dabgestraften Personen.

Erscheinen des Amtsblattes im Jahre 1917.

Die Amtsblätter des Kreiskommandos werden von Beginn des neuen Jahres nur nach Massgabe des Bedarfes unregelmässig erscheinen.

1.

Allerhöschte Auszeichnungen.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben in Anerkennug vorzüglicher Dienstleistung in besonderer Verwendung allergnädigst zu verleihen geruht:

1. Das Officierskreuz des Franz-Josef Ordens mit der Kriegsdekoration dem k. u. k. Kreiskommandanten Obersten Valerian Fehmel.

2. Das Signum Laudis dem k. u. k. Oberstleutnant und Kreiskommandanten – Stellvertreter Ladislaus Hahorkiewicz.

3. Das goldene Verdienstkreuz mit der Krone am Bande der Tapferkeitsmedaille dem k.u.k. Richter Dr. Alois Juzwa und dem. k. u. k. Kreisarzte Dr. Roman Merunowicz.

4. Die Silberne Tapferkeitsmedaille II. Kl. dem Gendarmerie-Vice-Wachtmeister Karl Haple Postenkommandanten in Borya und dem Zugsführer Ignaz Zach in Ostrowiec.

2.

Kundmachung

ad M. G. G. R. S. Nr. 83545|16 vom 28.|12. 1916.

Betreffend Seifenerzeugung und Seifenhandel.

Auf Grund des § 3. b. der Vdg. des A. O. K. vom 4.10. 1016 Nr. 71 Vdg. Blatt XXVIII. Stück finde ich zu verordnen wie folgt:

1. Die Erzeugung von Seife ist bis auf weiteres verboten.

Für das Jahr 1917 werden keine Gewerbeberechtigungen zum Seifensieden ausgegeben, wofür die befugten Seifensieder entsprechend entschädigt werden.

2. Zum Handel mit Seife sind vom 1. Februar 1917 an ausschliesslich die Polnische Handelszentrale A. G. in Radom und die von dieser bestellten Kleinverschleisser befugt.

Die Seifensider und bisherigen Verkäufer dürfen die vorhandenen Seifenvorräte nur bis 31. Jänner 1917 frei verkaufen und sind mit diesem Tage die Restbestende von den Besitzern und Verwahrern an die Polnische Handelszentrale A. G. gegen Bezahlung abzugeben.

3. Jede Erzeugung von Seife und jeder unbefugte Handel mit Seife werden nach Massgabe der Artikel II der Vdg. des A. O. K-dten vom 4./10 1916 Nr. 71 V. Bl. bestraft, wobei neben der Strafe der Verfall der Seife und der zur Erzeugung dienenden Rohstoffe ausgesprochen werden wird.

4. Das Verfahren, einschliesslich der Widmung der Strafgelder und des Erlöses für verfallen erklärte Gegenstände richtet sich nach den Bestimmungen der Vdg. des A. O. K-dten vom 19. August 1915 Nr. 30 V. Bl.

5. Diese Vdg. tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Lublin, am 3./1. 1917.

Der k. u. k. M. G. Gouferneur:

KUK m. p. Fzm.

E. Nr. 494/Res.

3.

Kundmachung

betreff. Einlösung der Zinsenanteilscheine [Coupons,] der öst. und ung. Kriegsanleihen in den besetzten Gebieten.

K. u. k. Armeeoberkommando Q. op. Nr. 155.436 vom 24./XII 1916.

1. In den k. u. k. Okkupationsgebieten Polens, Serbiens und Montenegros, dann in Albanien können die Zinsenanteilscheine der öst. und ung. Kriegsanleihen auch durch die Gouv. und Kreiskassen, dann durch die Etappenpostämter 1. Klasse ohne jeden Abzug in Kronenwährung eingelöst werden.

2. Einzulösen sind nur solche Zinsenanteilscheine, die bereits fällig sind und seit deren Fälligkeitstag noch kein volles Jahr verstrichen ist.

3. Von der Einlösung sind Zinsenanteilscheine ausgeschlossen, die durchlocht oder erheblich beschädigt sind, ferner solche die eine Radierung oder Änderung des Fälligkeitstages, des Betrages oder der Nummer erkennen lassen, endlich auch solche, die auf der Rückseite durch einen Stempelaufdruck entwertet sind [Vdg. Pkt. 5].

4. Die Gouv. [Kreis] kassen, [Postämter] sind verpflichtet zu verlangen, dass die Zinsenanteilscheine auf der Rückseite mit dem Namen und der Wohnungsangabe der einreichenden Partei versehen werden. Der Kassa [dem Amte] unbekannte Personen sind zur Nachweisung der Identität zu verhalten.

5. Die eingelösten Zinsenanteilscheine sind:

a] Von den Gouv. und Kreiskassen durch Aufdruck des Stempels des Kreiskommandos, Beisetzung des Einlösetages und der Chiffre des einlösenden Beamten,

b] von den Etappenpostämtern durch Beidrückung des Orts- und Tagesstempels auf ihrer Rückseite zu entwerten.

4.

Annahme von Geldzeichen der Kronenwährung beim Verkauf von Artikeln des täglichen Gebrauches.

Es kommen zahlreiche Fälle vor, dass die Annahme von Geldzeichen der Kronenwährung beim Verkauf von Artikeln des täglichen Gebrauches wie Lebensmittel, Heiz- und Beleuchtungsmittel etz. seitens der Kaufleute u. sonstiger Bevölkerung verweigert wird.

Ich mache darauf aufmerksam, dass zufolge Verordnung des Armee-Oberkommandos vom 5. Juni 1916 V. Bl. Nr. 60 jedermann verpfichtet ist, bei Verkauf von Artikeln des täglichen Gebrauches, für welche behördliche Richtpreise festgesetzt sind, Geldzeichen der Kronenwährung zum nunmehr geltenden

Umrechnungskurse von 1 Rubel = 2 Kronen 95 Heller anzunehmen und dass ich gesonnen bin, jede Missachtung dieser Anordnung mit den schärfsten mir zu Gebote steheden Mitteln [Geldstrafen bis 2000 kronen oder Arrest bis zu 6 Monaten) zu ahnden.

Gleichzeitig fordere ich alle auf, jede Verweigerung der Annahme von Geldzeichen der Kronennwährung oder willkürliche Herabsetzung des Umrechnungskurses derselben dem k. u. k. Kreiskommando beziehungsweise dem nächsten k. u. k. Gendarmerieposten unbedingt anzuzeigen, damit jene, die sich auf Kosten ihrer Mitbürger durch Kursspekulationen, bereichern, raschestens unschädlich gemacht werden können.

E. Nr. 837/V. A.

5.

Schwindel mit russischen Rubeln.

Es wurde die Wahrnemung gamacht, dass gewinnsüchtige und unlautere Individuen die Vorliebe der Bevölkerung für die Zahlung in Rubelwährung ausnützen und teils beim Verkaufe von Wahren, teils durch unbefugten Geldwechsel den Rubelkurs unbegründet in die Höhe treiben, um einerseits die Besitzer von Rubeln zu Entäusserung ihres Geldes zu verleiten, anderseits um die österreichische Krone unter ihren Werte zu erlangen.

Dieser Vorgang stelt sich als skrupelloser Raubzug gegen die unwissende und nicht orientierte Bevölkerung dar, weshalb das Kreiskommando zur Bekämpfung dieses Unfuges die schärfsten Massnahmen ergreifen wird.

Die gewerbemässige Einweckslung des Geldes darf nur durch die öffentlichen Geld bezw. Kreditinstitute und konzesionierten Weckselstuben erfolgen.

Zw. E. Nr. 72/M. A.

6.

Kundmachung

betreffend den neuen Rubelkurs.

Der neue Rubelkurs gilt zufolge telegr. Verordnung des M. G. G. Nr. 141 v. 5/1 1917 bis auf weiteres:

100 Rbl. = 295 K

100 M. = 155 K

100 K = 64 M. 50 Pf. = 34 Rbl.

E. Nr. 36933/V. A.

7.

Kundmachung

betreffend die Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Gendarmerie in den besetzen Gebieten Polens.

M. G. G. I/IX Nr. 74060/16/S.

Die k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens hat die Aufnahme von vorläufig 1000 freiwillig sich meldenden Einwohnern des Okkupationsgebietes zum Gendarmeriedienste in diesem Gebiete genehmigt.

Dieser freiwillige Eintritt in die Gendarmerie ist, da die Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens, als Feldgandermerie einen integrierenden Bestandteil des k. u. k. Heeres bildet – dem, zufolge Allerhöchster Entschliessung von 1. Oktober 1914 bewilligten freiwilligen Eintritt in die k.u.k. bewaffnete Macht gleichzuhalten.

1. Bedingungen für die Aufnahme.

a] Volle Kriegsdiensttauglichkeit und ein Alter zwischen 20 und 30 Jahren,

b] gerichtliche Unbescholtenheit,

c] Kenntnis der polnischen Sprache in Wort und Schrift,

d] lediger Stand oder kinderloser Witwerstand,

e] Verpflichtung mindestens vier Jahre bei der Gendarmerie in Polen aktiv zu dienen.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritte der Zustimmung des Vaters oder Vormundes, welche schriftlich erklärt und von der Gemeinde bestätigt sein muss.

2. Gebührenbestimmungen.

Die Aufnahme erfolgt zunächst probeweise auf 6 Monate; nach dieser Probezeit erfolgt die Übersetzung zur Gendarmerie.

Die Anfangsgebühren betragen – neben dem normierten Etappenrulutum [gegenwärtig 3 Kronen 90 h.] 2 K 74 H. an Löhnung und 1 K 20 H. an besonderer Zulage per Tag.

Ausserdem werden die Probegendarmen kasernmässig bequartiert und erhalten ärarische Monturen, Schuhe und Rüstung.

3. Aufnahmsgesuche.

Die Aufnahmsgesuche der Bewerber haben bis längstens 31. Jänner 1917 beim Kreiskommando einzulangen.

Jedem Gesuche ist nebst den sonstigen Orginaldokumenten [Taufschein, Schulzeugnis etc.] auch ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener Revers folgenden Inhaltes beizulegen:

REVERS

Ich verpflichte mich für den Fall meiner Aufnahme in die k. u. k. Gendarmerie für die besetzten Gebiete Polens, bei dieser wenigstens vier (4) Jahre aktiv zu dienen.

Datum.

Unterschrift.

2 Zeugen.

4. Unterstellungsverhältnisse.

Die Aufgenommenen unterstehen vom Tage ihres Eintrittes zur Gendarmerie den militärischen Strafgesetzen und Disziplinarvorschriften in gleicher Weise wie die Angehörigen des k. u. k. Heeres.

E. Nr. 34685/V. A.

8.

Kundmachung

betreffs Erzeugung der Waschlauge aus Holzasche ad M. G. G. R. S. Nr. 87338/16.

Die durch die Kriegsverhältnisse bedingte Knappheit an Seife, Soda und Natronlauge zwingt zur größten Sparsamkeit mit diesen Waschmaterialen. Eine Flüßigkeit, welche sich als Ersatz für Lauge, Sodalösung- und Waschseife eignet, läßt sich aus Holzasche gewinnen, welche bekanntlich einen hohen Gehalt an Potasche besitzt.

Zu diesem Zwecke wird die Holzasche in einem geeigneten Gefäß aus Holz oder Eisen mit etwa der vierfachen Menge heißen Wasser übergossen, und gut umgerührt wobei die in der Asche enthaltene Potasche in Lösung geht. Die Flüßigkeit wird hierauf durch Leinwand gegossen, welche als sackartiges Filter in einen Holzrahmen eingespannt ist. – Die abfliessende klare Flüßigkeit wird dem zum Waschen bestimmten Wasser zugesetzt, wodurch die reinigende Kraft desselben wesentlich erhöht wird.

Auch kann man Holzasche, vorausgesetzt, daß sie vollkommen weißgebrannt ist, dem zum Waschen bestimmten Wasser direckt zusetzen, wobei außer der in Lösung gehenden Potasche auch die festen Bestandteile der Asche (ähnlich wie Waschsand u. dgl.) durch mechanische Wirkung den Schmutz beseitigen.

Asche von Steinkohle ist für die beschriebene Verwendung natürlich nicht geeignet.

Von der Benützung einer auf diese Art erzeugten Lauge ist ausgiebigster Gebrauch zu machen.

9.

Kundmachung

betreff. Änderungen der Friedensgerichtssprengel.

Auf Grund des § 2. der Armeeoberkommandantenverordnung vom 9. Mai 1916 Nr. 58 V. Bl. und der Erlässe des k. u. k. Militärgeneral-Gouvernements in Lublin vom 21. Ooktober 1916 A. Nr. 112 129 und vom 16. Dezember 1916 Z. I. Nr. 119510 wird angeordnet, wie folgt:

§ 1. Die Gebieteile der Gemeinde Częstocice welche seit 1. Dezember 1916 der Stadt Ostrowiec einverleibt wurden, und zwar die Kolonien: Klimkiewiczów, Stawiny, Filipów, Karolinów, Bolesławów, Denkowski Staw, weiter jener Teil der Ortschaft Ostrówek, der bis zum Jahre 1866 zur Stadt Ostrowiec gehört hat [konfiscierte katholische Kirchengärter], endlich alle innerhalb der bisherigen Grenzen der Stadt Ostrowiec gelegenen Parcellen, werden aus dem Friedensgerichtssprengel Kunów ausgeschieden und dem Friedensgerichtssprengel der Städte Opatów und Ostrowiec einverleibt.

§ 2. Die vorher zur Gemeinde Częstocice, und seit 1. Dezember 1916 zur Gemeinde Bodzechów gehörende Ortschaft Denków, wird aus dem Friedensgerichtssprengel Kunów ausgeschieden und dem Friedensgerichtssprengel Ćmielów einverleibt.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft, jedoch Rechtsachen, welche nach dem 1. Jänner 1917 beim Friedensgerichte Kunów eingelaufen sind, sind nur dann an die – den Bestimmungen dieser Anordnung gemäss – örtlich zuständigen Friedensgerichte der Städte Opatów und Ostrowiec, respecktive in Ćmielów, abzutreten, wenn bis zum Tage

dieser Kundmachung eine mündliche Verhandlung noch nicht stattgefunden hat und auch nicht anberaumt wurde.

10.

Eröffnung einer Notariatskanzlei.

Der beeideete Adwokat Ladislaus Roguski aus Radom, welcher mit dem Erlasse des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin vom 9. Dezember 1916 Z. I. Nr. 119014 zum Notar in Ostrowiec bestellt wurde, hat seine Notariatskanzlei am 10. Januar 1917 in Ostrowiec eröffnet.

11.

Änderung auf den Sekretärposten des Friedensgerichtes in Ożarów.

Feliks Bohdan Cielecki, Sekretär des Friedensgerichtes in Ożarów, wurde mit 31. Dezember 1916 vom Dienste entlassen. An dessen Stelle wurde Johan Leśniewski mit 1. Jänner 1917 zum Sekretär des Friedensgerichtes in Ożarów bestellt

12

Warnung.

Jeder Fall böswilliger oder etwa nur versuchter Beschädigung der den einzelnen Gemeinden anvertrauten Eisenbahnstrecke [Objekte] wird unnachsichtlich an den betreffenden Gemeinden mit empfindlichen Geldstrafen geahndet werden.

E. Nr. 834/17. V. A.

13.

Fuhrwerke-Entlohnung.

[M. G. G. Befehl. Nr. 56/16 Pkt. 32].

Bei Dienstreisen von Organen der Militärverwaltung und bei Aufnahme von Fuhrwerken zur Lastenbeförderung sind für die pflichtgemässe Beistellung von Wagen und Pferden durch Gemeinden oder Privatpersonen Vergütungen zu leisten und dem Beisteller bei Entlassung des Transportmittels sofort — bei längerer Inanspruchnahme wöchentlich — jedoch stets gegen Empfangsbestätigung bar zu bezahlen.

Das Ausmass der Vergütung wird in der Weise festgesetzt, daß für jede begonnene Stunde für ein zweispänniges Fuhrwerk 85 h, für ein einspänniges Fuhrwerk oder ein Reitpferd 75 h zu entrichten sind. Von dieser Vergütung entfallen pro Stunde 25 h als persönliche Entlohnungen für den Kutscher und als sachliche Entlohnung 60 h für ein zweispänniges Fuhrwerk und 50 h für ein einspänniges Fuhrwerk oder ein Reitpferd.

Für Fuhrwerke und Kutscher, welche länger als 12 Stunden verwendet werden, gebührt bei einer Inanspruchnahme bis zu 24 Stunden die Vergütung für 12 Stunden, bei einer Inanspruchnahme über 24 Stunden bis zu 32 Stunden für 18 Stunden, bei einer Inanspruchnahme über 32 Stunden bis zu 48 Stunden für 24 Stunden und bei einer Inanspruchnahme über 48 Stunden die nach den gleichen Zeitabstufungen entfallende Vergütung.

Sollte die Verpflegung der Tiere durch die Eigentümer nicht tunlich sein, so hat die ärarische Verpflegung [Gebühr für kleine Pferde] platzzugreifen und ist hiefür pro Pferd und Tag eine (1) Krone von der sachlichen Entlohnung in Abzug zu bringen.

Wird der Kutscher in ärarische Verpflegung übernommen, so sind ihm für dieselbe zwei (2) Kronen pro Tag von der persönlichen Entlohnuug abzuziehen.

Der Fuhrwerkbeisteller soll bei der Beförderung von Personen eine Fahrgeschwindigkeit bis zu 8 km. und bei der Beförderung von Gütern eine solche von 3—4 km. per Stunde einhalten. Die Belastung beträgt für einen zweispännigen Wagen beim Personentransport nicht mehr als 5 Personen samt Reisegepäck und bei Lastentransporten mindestens 400 Kg; auf einem einspännigen Wagen sind nicht mehr als 2 Personen samt Reisegepäck bezw. eine Last von mindestens 200 kg. zu befördern.

Die Verwendungsdauer wird vom Augenblicke der Inanspruchnahme bis zur Entlassung berechnet.

Wenn die Entlassung eines Fuhrwerkes nicht an seinen Standort erfolgt, so wird die notwendige Fahrdauer zu diesem Standorte in die Verwendungsdauer eingerechnet.

Die Aufnahme von Transportmitteln darf nur erfolgen:

1. Wenn der Ort der Amtshandlung vom Sitze des Kreiskommandos bezw. vom Absteigequartier über 4 km entfernt ist,

2. Wenn die Zuweisung von Transportmitteln aus den dem Kreiskommando zur Verfügung stehen-

den [Autos, zweispännige Personenwagen] nicht erfolgen kann (E. O. K. M. V. Nr. 52077 vom 5/6. 1915).

Hiedurch treten alle bis nun ergangenen Verordnungen über die Entlohnung aufgenommener Fuhrwerke ausser Kraft.

E. Nr. 31255.

14.

Kundmachung

betreff. Abgabe von Holz, Ziegeln und Bretter für Kriegsabbrändler.

Auf M. G. G. F. D. Nr. 51897/16 vom 21/IX. 1916.

In der frage der Beistellung von Baumaterialien für Kriegsabbrändler hat das k. u. k. Militärgeneralgouvernement für Polen nachstehende Anordnungen getroffen.

a] Unentgeltliche und ermässigte Abgaben von Rundholz werden für Kriegsabbrändler in geschlossenen Städten und Märkten grundsätzlich nicht mehr und solche an Kriegsabbrändler am Lande nur ausnahmsweise und nur an ganz arme Leute, dann erfolgen, wenn sie stichhältig begründen, warum sie den Wiederaufbau ihrer Wohnstätten nicht schon durchgeführt haben und warum sie hiezu Rundholz und nicht Ziegel und Schnittmatetial benötigen.

b] Einer unentgeltlichen oder ermässigten Holzabgabe aus dem Grund der Notstandaktion werden nur jene Bewerber teilhaftig, deren Wohnstätten durch Kriegsereignisse zerstört wurden, so daß also zur Wiedererrichtung von Unzäumungen und anläßlich der vor dem Kriege und nach der Okkupation erfolgten Brände keine begünstigte Abgabe erfolgt.

e] In absehbarer Zeit wird seitens der Kreiskommanden die Abgabe von billigen Ziegelmaterial und Brettern bei Vorhandensein der unter a) genannten Voraussetzungen nach Maßnahme der Vorräte jedenfalls aber in einem beschränkten Ausmasse erfolgen.

Das billige Ziegelmaterial soll durch Inbetriebsetzung der infolge der Kriegsereignisse außer Betrieb gesetzten Ziegeleien gewonnen werden, wobei der Betrieb entweder in eigener Regie des Kreiskommandos oder gegen Entlohnung durch die Besitzer der Ziegeleien erfolgt. Bretter fallen derzeit in großen Mengen bei der Erzeugung der Bahnschwellen auf den zahlreichen vom Militär requirierten Dampfsägen an und werden um die Gestehungskosten abgegeben werden.

Das zur Abgabe an Kriegsabbrändler bestimmte Schnittmaterial wird in Depots des Kreiskommandos abgeliefert und von hier aus um einen billigen Preis der später verlautbart wird, an die Parteien ausgefolgt werden.

Durch Errichtung der Ziegel und Bretter – Depots wird nunmehr dem Bedürfnisse der Kriegsbrändler nach Baumaterial nachgekommenen werden können. Das Kreiskommando setzt voraus, dass die Gemeindeämter und Hilfskomitées bei dieser Aktion nach Kräften und besten Gewissen mitarbeiten werden.

Die Gemeindeämter werden aufgefordert:

1. Jene Ziegeleien dem Kreiskommandos nahmhaft zu machen, welche für die Erzeugung von Ziegeln für die Kreisämter des Gemeindegebietes in Betracht kommen und daher von der Militärverwaltung in Betrieb zu setzen wären.

Hiebei ist zu melden, ob der Besitzer der Ziegelei bereit ist die Leitung des Betriebes gegen eine vom Kreiskommando zu zahlende Entlohnung zu übernehmen, ob grössere Herstellungsarbeiten, auszuführen sind, und was diese beiläufig kosten würden.

2. Die Bevölkerung von der bevorstehenden Hilfsaktionen in entsprechender Weise zu verständigen und dahin zu wirken, daß statt der ärmlichen Häuser aus Rundholz solche aus Ziegeln gebaut werden.

3. Zu verlautbaren, daß Gesuche um Abgabe von Ziegeln und Brettern aus dem Depots des Kreiskomandos bei den Gemeindeämtern zu überreichen sind.

Die Gemeindevorsteher haben die einlangenden Gesuche unter eigener Verantwortung so ordnen zu lassen, daß die Gesuche der nicht besonders bedürftigen Petenten ausgeschieden werden. Die anderen sind in einem Verzeichnisse unter Angabe der verbaut gewesenen Fläche, der zerstörten Objekte, des zum Wiederaufbau nötigen Rundholzes und Schnittmaterials oder des etwa zu verabfolgenden Brennholzes, weiters des Quantums und der für eine unentgeltliche oder ermässigte Abgabe sprechenden Umstände jeweils am Schlusse des Monates an das Kreiskommando vorzulegen. Hievür wird folgende Anordnung der Drucksorte empfohlen.

Gemeinde	Ortschaft Hs. Nr. Bewerber	Bezeichnung des zu erbauenden Objektes	Ursache der Zerstörung des Objektes	Verbautgewesener Fläche	Angabe des angefordeten Bauholz-Quantum		Angabe des angesprochenen Brennholz Quantum	Angefordetes Schnittmaterial	Angeforderte Ziegel	Bestätiguug der Dürftigkeit und Würdigkeit des Bittstellers	Begründung des verspäteten Baues	Raum für Bemerkungen des Kreiskommandos und Notstandskomitees
					Rundholz	Schnittmaterial						

Endlich werden die Gem. Vorst. behufs Verlautbarung darauf aufmerksam gemacht, daß jene kleine Holzabgaben zum Wiederaufbau von Wohnstätten, bei denen ein Preissnachlass nach den vorstehenden Bedingungen nicht in Frage kommt, in dieses Verzeichnis nicht einzubeziehen sondern den Kreisforstamtes anzumelden sind, welches dieselben gegen Anrechnung des Taxpreises nach Tunlichkeit realisieren wird.

E. Nr. 836/V. A.

15.

Belastung von Personenwagen.

Auf den einspännigen Wagen dürfen höchstens 4 Personen, auf den Zweispännigen höchstens 6 Personen, Kutscher mitgerechnet, fahren.

Die Dawiderhandelden werden wegen Tierquällerei strenge bestraft.

E. Nr. 835/V. A.

16.

Verbot der Verwendundung von Fohlen für Vorspänne.

Es sind vielfach Fälle vorgekommen, dass Wójte und Soltyse aus persönlichen Rücksichten solche Bauern für Vorspänne bestimmen, welche keine Pferde, sondern nur Fohlen benützen. Aus wirtschaftlichen Interesse ist dies unzulässig, da Fohlen zur Zugarbeit verwendet, in ihrer Entwicklung zurückbleiben und verkrippeln.

Als Mindestalter für Pferde, welche für Vorspänne verwendet werden können, wird mit vollen 2 Jahren festgesetzt; das Anfordern von Pferden unter diesem Alter ist unzulässig.

E. N. 838/V. A.

17.

Schneebeseitigung.

Bei stärkern Schneefällen ist der Schnee auf den ärrarischen Wegen sofort zu beseitigen. Die Gemeindeämter der nahegelegenen Gemeinden haben über Aufforderung der Wegemeister oder Wegeaufseher die erforderliche Anzahl Arbeirer beizustellen.

Die Beseitigung von Schnee auf den Wegen im Bereiche der Ortschaft selbst erfolgt unentgeltlich, für die Arbeit ausserhalb der Ortschaft werden die Arbeiter mit 1 Krone täglich entlohnt.

18.

Verzeichnis über die vom Militärgerichte in Opatów abgestraften Personen.

Laufende Zahl	Vor- und Zuname	Strafe	Strafbare Handlung.
1.	Sylwester Kopecz	Zwei Jahre schwerer Kerker	Verbrechen der Notzucht
2.	Józef Hochmann	8 mon. schwerer Kerker	Verbrechen des Diebstahles
3.	a] Berek Karp b] Schloma Karp	a] 4 mon. schwerer Kerker b] 6 mon. schwerer Kerker	Verbrechen des Diebstahles
4.	Jan Żelazowski	1 mon. str. Arrest	Vergehen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung
5.	Wincenty Łabuś	24 stundigen verschärften Arrest	Vergehen nach § 568 M. St. G.
6.	a] Leizer Nisenbaum b] Basie Nisenbaum	a] 3 Tage Arr. oder 30 K Geldstrafe b] 5 Tage Arr. oder 50 K Geldstrafe	Vergehen nach §§ 570, 93 u. 571 M. St. G.
7.	a] Ludwik Działakiewicz b] Jan Łomczyński	a] 6 mon. schwerer Kerker b] 1 Jahr schwerer Kerker	Verbrechen des Diebstahles
8.	a] Isidor Kędziara b] Aleksander Jabłoński	je 1 mon. Kerker	Verbrechen des Betruges
9.	Peter Kaczmarski	3 Tage Arrest	Vergehen nach § 769 M. St. G.

Nichtämtliche Teil.

Laut Beschlusses des Bezirkskonseils für die öffentliche Wohltätigkeit im Kreise Opatów wurde die tägliche Pflegegebühr in St. Leon Spitale in Opatów auf 4 K. erhöht.

Der Stellvertreter des k. u. k. Kreiskommandanten

Hahorkiewicz, Oberstleutnant m. p.